

INHALT

1.	ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	2
1.1.	Auditvorbereitung.....	2
1.2.	Erstaudit	2
1.3.	Zertifikaterteilung	3
2.	ÜBERWACHUNGSAUDIT	3
3.	REZERTIFIZIERUNGSAUDIT.....	3
4.	PRODUKTNACHMELDUNGEN	3
5.	SONDERAUDIT	4
6.	BEENDIGUNG, EINSCHRÄNKUNG, AUSSETZUNG ODER ZURÜCKZIEHUNG DER ZERTIFIZIERUNG	4
7.	WECHSEL DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE	4
8.	MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN	5

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail textil@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
Germany

www.tuev-nord-cert.de

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in Verkehr gebracht werden.

Der Grüne Knopf verbindet Anforderungen an das Produkt und an das Unternehmen: Textilien müssen soziale und umweltbezogene Produktmerkmale erfüllen. Zudem muss das Unternehmen die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in allen relevanten Lieferketten sicherstellen. Grundlage dieser Kriterien sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), sowie sektorspezifische Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“). Die Zertifizierung nach den Kriterien des Grünen Knopf bezieht sich auf die Vorgaben aus der aktuellen Version des Standards und des Zertifizierungsprogramms. Diese sind maßgebend für den im Folgenden zusammengefassten Zertifizierungsprozess.

Bevor das Zertifizierungsverfahren bei TÜV NORD CERT GmbH gestartet werden kann, muss der Kunde den Grünen Knopf bei der Vergabestelle RAL beantragen. Nach positiver Prüfung durch die Vergabestelle muss der Kunde das ausgefüllte Antragsformular und eine Bestätigung über die Antragsberechtigung TÜV NORD CERT GmbH vorlegen. Nach Vertragsabschluss mit TÜV NORD CERT GmbH kann das Zertifizierungsverfahren starten.

1. ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

1.1. Auditvorbereitung

Der Auditor ermittelt in einem Vorgespräch mit dem Kunden den aktuellen Stand der Vorbereitung des Unternehmens auf das Audit. Um das Audit vor Ort entsprechend effizient durchführen zu können, muss der Kunde bereits vorhandene Dokumente spätestens vier Wochen vor Auditdurchführung an den Auditor übersenden. Spätestens vier Wochen vor Audittermin sollten auch die Selbsteinschätzung und die Produktliste im Vergabeportal hochgeladen werden. Sie sind für den Auditor einsehbar. Andere Dokumente wie die Grundsatzerklärung, die Risikoanalyse, Prozessbeschreibungen etc. müssen per E-Mail übermittelt werden. Auf Basis der vorab bereitgestellten Informationen erstellt der Auditor den Auditplan, der spätestens 2 Wochen vor dem Audit an den Kunden zur Vorbereitung übermittelt wird. Zusätzlich wird er im Grüner Knopf Portal hochgeladen.

1.2. Erstaudit

Das Audit findet vor Ort beim Kunden statt. Hauptbestandteil der Prüfung sind die unternehmensbezogenen Kriterien. Anschließend werden die Produktkriterien geprüft. Basis hierfür ist die aktuell gültige Version des Güner Knopf-Standard. Neben einer eingehenden Dokumentenprüfung werden auch Interviews mit Angestellten und dem Management durchgeführt.

Im Anschluss an das Audit werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt. Das Ergebnis des Audits wird in einem Auditbericht erfasst und im GK-Portal hochgeladen. Alle „hinreichend erfüllten“ und „nicht erfüllten“ Indikatoren werden in einem Abweichungsbericht zusammengefasst und an den Kunden übermittelt. Falls diese Abweichungen von der Norm festgestellt werden, hat der Kunde anschließend 2 Wochen Zeit, eine Ursachenanalyse und einen Maßnahmenplan zu erstellen. Dieser wird durch den Auditor geprüft. Wenn die Analyse und der Plan akzeptiert werden, wird der finale Auditbericht erstellt.

1.3. Zertifikaterteilung

Bei einem erfolgreichen Erstaudit wird ein Zertifikat durch die TÜV NORD CERT GmbH ausgestellt. Dieses weist die zertifizierten Textil-Hauptgruppen aus und ist grundsätzlich 3 Jahre gültig. Das Zertifikat, der Unternehmensauditbericht und die Produktliste werden über das Vergabeportal an die Vergabestelle übermittelt. Basierend auf einer erfolgreichen Zertifizierung schließt der Kunde einen Lizenzvertrag mit der Vergabestelle ab. Anschließend können die zertifizierten Produkte mit dem Grünen Knopf gelabelt werden.

2. ÜBERWACHUNGSAUDIT

Die erste Überwachung darf frühestens neun Monate bzw. muss spätestens zwölf Monate nach dem Datum der Zertifikatsausstellung abgeschlossen sein.

Die zweite Überwachung darf frühestens 18 Monate bzw. muss spätestens 24 Monate nach dem Datum der Zertifikatsausstellung abgeschlossen sein.

Die prüfrelevanten Dokumente sollten 4 Wochen vor dem Audit an den TÜV NORD übermittelt werden. Überwachungsaudits können vor Ort oder remote durchgeführt werden. Dies hängt im Wesentlichen von der Komplexität des Kunden ab. Überwachungsaudits haben einen eingeschränkteren Scope im Vergleich zu den Erst- oder Rezertifizierungsaudits. Es werden u.a. nur ausgewählte Kernelemente geprüft.

3. REZERTIFIZIERUNGSAUDIT

Vor Ablauf der Frist von 3 Jahren muss die Rezertifizierung stattfinden. Das Audit findet ebenfalls im zu zertifizierenden Unternehmen statt. Es wird überprüft, ob die Unternehmens- und Produktkriterien nach wie vor eingehalten werden. Bei erfolgreicher Prüfung wird die Gültigkeit des Zertifikats verlängert.

4. PRODUKTNACHMELDUNGEN

Sollen Produkte während eines Zertifizierungszyklus in die Produktliste der zertifizierten Produkte aufgenommen werden, so ist der Kunde verpflichtet die vorhandene Produktliste zu aktualisieren und im Vergabeportal hochzuladen. Hier sind zwei Optionen möglich:

1. Stammen die Produkte aus einer bereits zertifizierten Lieferkette, so ist eine Verifizierung der Erweiterung durch den TÜV NORD nicht notwendig. Nachweise für die Produkte werden im folgenden Audit überprüft.
2. Sind die Produkte jedoch aus einer neuen Lieferkette, so müssen Nachweise an den TÜV NORD übermittelt und verifiziert werden. Die Produktliste ist anschließend über das Vergabeportal an die Vergabestelle zu übermitteln.

5. SONDERAUDIT

Ein Sonderaudit findet statt:

- bei festgestellten Mangelhaftigkeiten z. B. zur Überprüfung der Einhaltung von unternehmensbezogenen Kriterien nach entsprechender Frist falls das Nachreichen von Dokumenten nicht ausreicht.
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung der Prüfstelle, Vergabestelle, Geschäftsstelle (GIZ) oder BMZ

6. BEENDIGUNG, EINSCHRÄNKUNG, AUSSETZUNG ODER ZURÜCKZIEHUNG DER ZERTIFIZIERUNG

Ein Zertifikat wird ausgesetzt,

- wenn bestehende Auflagen nicht fristgerecht oder nicht wirksam korrigiert wurden;
- wenn 12 bis 15 Monate nach dem letzten Audit kein weiteres Audit erfolgt ist oder
- in einem Überwachungsaudit ein Indikator auf „nicht erfüllt“ gesetzt wurde
(nach Ermessen kann einmalig eine kurze, zusätzliche Frist von zwei Wochen gegeben werden, um Verbesserungen oder Korrekturmaßnahmen umzusetzen.)

Das Zertifikat wird zurückgezogen, wenn schwerwiegende Mängel nicht innerhalb von den festgelegten Fristen korrigiert werden oder die Wirksamkeit von eingeleiteten Maßnahmen nicht bestätigt werden können oder neue schwerwiegende Abweichungen festgestellt werden.

Ein Zertifikat verliert darüber hinaus seine Gültigkeit, wenn

- Audits nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- Anforderungen nicht erfüllt werden,
- Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind,
- Wesentliche Änderungen am zertifizierten Produkt vorgenommen werden.

7. WECHSEL DER ZERTIFIZIERUNGSTELLE

Bei einem Wechsel:

- Das Gültigkeitsdatum des aktuellen Zertifikats muss auch unter der neuen Zertifizierungsstelle beibehalten
- alle ausstehenden Überwachungen des aktuellen Zertifizierungszyklus müssen, wie im Zertifizierungsprogramm beschrieben durchgeführt werden

- spätestens am Tag des Wechsels, muss die neue Zertifizierungsstelle die Geschäftsstelle und die Vergabestelle über die Übernahme informieren

Wann ist ein Wechsel nicht möglich:

- Während einem laufenden Audit (beginnt, sobald die Zertifizierungsstelle mit der Durchsicht von prüfrelevanten Dokumenten zur Vorbereitung des eigentlichen Audits begonnen hat)
- Bei ausgesetzter Zertifizierung (Kunde muss bei seiner derzeitigen Zertifizierungsstelle bleiben, bis die Abweichungen geschlossen wurden)
- Bei ausstehenden Abweichungen

Folgende Dokumente werden für den Zeitraum des aktuellen Zertifizierungszyklus benötigt:

- Kopien von früheren Berichten, einschließlich der Berichte von Erstaudits, Überwachungen, Sonderaudits und Audits zur Rezertifizierung, soweit verfügbar
- alle bei der Zertifizierungsstelle vom Kunden eingereichten Nachweise, wenn der Kunde der Zurverfügungstellung zustimmt

8. MANAGEMENT VON NICHTKONFORMITÄTEN

Nichtkonformitäten werden im Auditbericht ausgewiesen. Die einzuhaltenden Fristen werden durch den Kriterienkatalog vorgegeben oder vom Auditor definiert.